

**Stadt Willebadessen**  
**-Der Bürgermeister-**

## Öffentliche Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

### Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

*„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bestehend aus der dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Planzeichnung und der dem Original der Niederschrift als Anlage 3 beigefügten Begründung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“*

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 22.06.2023 überein.

Der Beschluss vom 22.06.2023 des Rates der Stadt Willebadessen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

**Willebadessen, den 23.06.2023**

**gez. Norbert Hofnagel**

### Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 22.06.2023 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Willebadessen, den 23.06.2023**

**gez. Norbert Hofnagel**

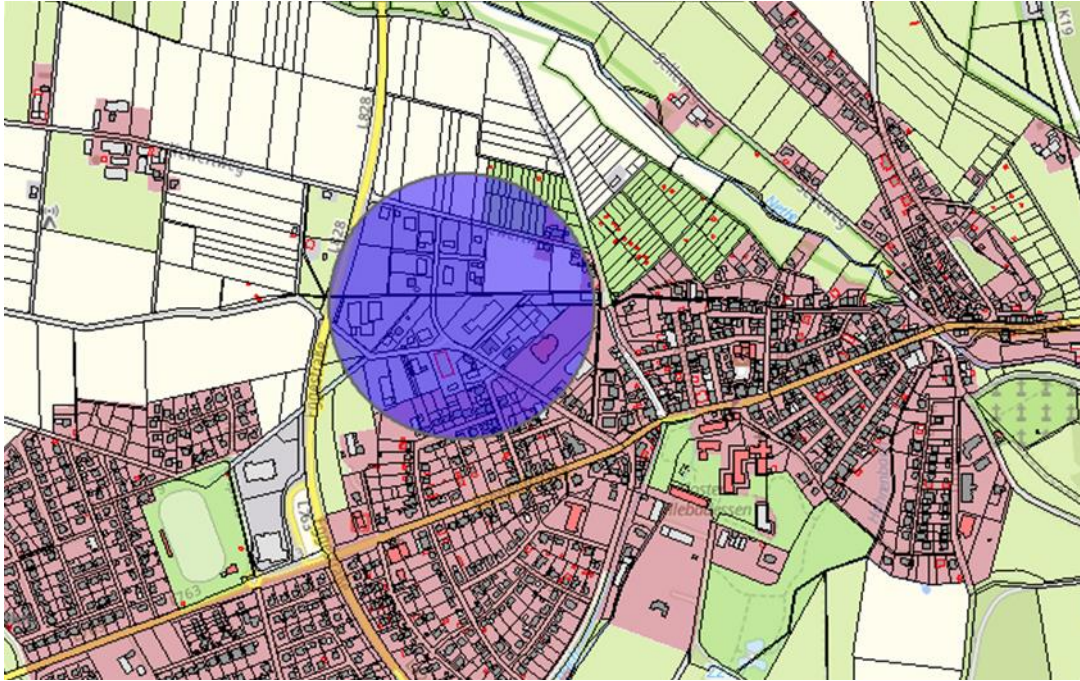
**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8b im Stadtteil Willebadessen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Willebadessen, östlich der Eggestraße (L 828), südlich des Hewertwegs, westlich der Paderborner Straße und nördlich der Straße Gänsebruch. Hier findet man mehrere Gewerbebetriebe, teilweise mit dazugehörigen Wohngebäuden, eine Baptisten Kirche, einige unbebaute Grundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen.

Der ca. 7,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7, mit den Flurstücken: 1682, 1675, 1688, 1687, 1741, 1290, 1760, 1761, 1685, 1600, 1630, 1631, 1632, 1439, 1550, 594, 87, 1607, 1608, 817, 1671 tlw., 1295, 1296, 411, 410, 1552, 1553, 1554, 1555, 1560 bis 1570, 1430, 1431, 1432, 1429, 1428, 413 und 414.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



Gegenstand der Planung:

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll ermöglicht werden, dass Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit Fabrikverkäufen und dem Handwerkerprivileg im Plangebiet errichtet werden dürfen. Dabei wird lediglich eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Verkaufsstätten im Zusammenhang von Fabrikverkäufen und des Handwerkerprivilegs ergänzt; die übrigen Festsetzungen – insbesondere die zu Art und Maß der baulichen Nutzung – bleiben von dieser Änderung unberührt.

### Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8b wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da hier nur eine textliche Festsetzung im Hinblick auf Verkaufsstätten mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zusammenhang mit einem Fabrikverkauf bzw. dem Handwerkerprivileg ergänzt wird und hierdurch die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2 a BauGB sowie von der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

### Einsichtnahme:

Die v.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Fachbereich Bauen und Planen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § Abs. 6 Gemeindeordnung (NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Willebadessen, den 23.06.2023**

**gez. Norbert Hofnagel**